

GESCHÄFTSORDNUNG DES JUGENDRATES

der Gemeinde Lautertal (Odenwald)

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal durch Beschluss vom 17.11.2022 folgende Geschäftsordnung für den Jugendrat beschlossen:

Präambel

Der Jugendrat der Gemeinde Lautertal setzt sich für das friedliche Zusammenleben aller in Lautertal lebenden Menschen ein, unabhängig von Herkunft, Glauben oder Nationalität.

Ziel ist es, die gegenseitige Wertschätzung, das Aufeinanderzugehen und den Dialog zu fördern und zu pflegen. Der Jugendrat wendet sich gegen Vorurteile, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und andere Formen der Diskriminierung und Ausgrenzung. Die Mitglieder des Jugendrates wissen sich den Menschenrechten und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

Der Jugendrat ist ein parteiunabhängiges Gremium und verfolgt keine Parteipolitik.

I. Der Jugendrat und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendlichen der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (2) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand sowie die Ausschüsse sollen den Jugendrat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, anhören. Dies geschieht in der Weise, dass der Jugendrat entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Jugendrates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (3) Der Jugendrat hat darüberhinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich oder elektronisch bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Jugendrat schriftlich oder elektronisch mit.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Jugendrat setzt sich aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern zusammen.
- (2) Kandidieren können Jugendliche und junge Erwachsene mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Lautertal, die an einem festgelegten Stichtag das 14. Lebensjahr vollendet und das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder des Jugendrates werden für die Dauer von zwei Jahren benannt.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Jugendrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Jugendrates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied des Jugendrates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendrates; Vorsitz und Stellvertretung im Jugendrat

§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendrates

Die konstituierende Sitzung des Jugendrates findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Jugendrates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Jugendrates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Jugendrates beruft die Mitglieder des Jugendrates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Jugendrates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Jugendrates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Jugendrates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Jugendrates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Jugendrat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Jugendrates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Jugendrat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss darauf hingewiesen werden.

§ 9 Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Jugendrates teilzunehmen. Der Gemeindevorstand kann seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendrates entsenden. Des Weiteren können die oder Vorsitzende der Gemeindevertretung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10 Anträge an den Jugendrat

- (1) Die Mitglieder des Jugendrates können Anträge in den Jugendrat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Jugendrates gestellt werden (eine Einreichung durch Mail ist ausreichend). Diese oder dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Jugendrates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Anstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 Ändern der Tagesordnung

Der Jugendrat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 Hausrecht während der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht,
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.
- (2) Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Jugendrates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Gemeindevorstand und der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ein Exemplar zur Verfügung. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Sind Mitglieder des Jugendrates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Jugendrates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien

Dem Jugendrat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 11.02.1999 inklusive aller Nachträge außer Kraft.

Jedes Mitglied des Jugendrates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Lautertal (Odw.), den 28.11.2022

Helmut Adam
Vorsitzender der Gemeindevertretung